

**Satzung**  
**der**  
**KLJB**  
**im Landkreis Mühldorf**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
Abschnitt I	Kreisverband	4
Artikel 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
Artikel 2	Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit	4
Artikel 3	Selbstlosigkeit	5
Artikel 4	Aufgaben	5
Artikel 5	Zeichen, Gebet und Vorbilder	5
Artikel 6	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	6
Artikel 7	Organe des KLJB Kreisverbandes	6
Abschnitt II	Grundsatzaussagen	7
Artikel 8	Pädagogischer Auftrag	7
Artikel 9	Interessenvertretung	7
Artikel 10	Subsidiaritätsprinzip	7
Artikel 11	Demokratie	7
Artikel 12	Parität	7
Abschnitt III	Mitgliedschaft	8
Artikel 13	Mitgliedschaft	8
Artikel 14	Beiträge	8
Abschnitt IV	Kreisversammlung	9
Artikel 15	Funktionsbeschreibung	9
Artikel 16	Vorbehaltene Aufgaben	9
Artikel 17	Zusammensetzung	9
Artikel 18	Einberufung	10
Artikel 19	Beschlussfähigkeit	10
Artikel 20	Abstimmung	10
Artikel 21	Wahlvorgang der Kreisvorstandschaft	11
Artikel 22	Übergangsbestimmung	11
Abschnitt V	Die Kreisvorstandschaft	12
Artikel 23	Funktion	12
Artikel 24	Vorbehaltene Aufgaben	12
Artikel 25	Mitglieder	12
Artikel 26	Kassenführung	13
Artikel 27	Beschlussfähigkeit	13

	Seite
Abschnitt VI            Kreisrunde	14
Artikel 28    Aufgaben	14
Artikel 29    Mitglieder	14
Artikel 30    Beschlussfähigkeit	14
Abschnitt VII            Pfarrverbandsrunde	15
Artikel 31    Aufgaben	15
Artikel 32    Mitglieder	15
Artikel 33    Beschlussfähigkeit	15
Abschnitt VIII           Ortsebene	16
Artikel 34    Eigenständigkeit	16
Artikel 35    Aufbau und Organisation	16
Abschnitt IX            Arbeitskreise	17
Artikel 36    Aufbau und Einrichtung	17
Artikel 37    Aufgaben	17
Artikel 38    Auflösung	17
Abschnitt X            Schlussbestimmungen	18
Artikel 39    Geschäftsordnung	18
Artikel 40    Satzungsänderung	18
Artikel 41    Auflösung des Verbandes	18
Artikel 42    Ruhen des Verbandes	18
Erläuterungen	19
Inkrafttreten	19

## **Abschnitt I      Kreisverband**

### **Artikel 1      Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Katholische Landjugendbewegung im Landkreis Mühldorf/Inn (im nachfolgenden KLJB Kreisverband genannt). Der KLJB Kreisverband ist der Zusammenschluß aller KLJB Ortsgruppen im Kreisgebiet.
- (2) Der KLJB Kreisverband hat seinen Sitz in Mühldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2      Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KLJB Kreisverband fühlt sich den nachfolgenden allgemeinen Leitsätzen der Katholischen Landjugendbewegung verbunden:
  - a) Der/die Jugendliche in der KLJB  
In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
  - b) Die KLJB als Gemeinschaft  
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
  - c) Die KLJB in der Kirche  
Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
  - d) Die KLJB im ländlichen Raum  
Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist ihr die internationale Solidarität.
- (2) Der KLJB Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Zweck des KLJB Kreisverbandes ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im Landkreis Mühldorf durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Gesellschaftspolitik.
- (4) Der KLJB Kreisverband schafft einen Rahmen zum selbständigen Handeln im Sinne der Grundsatzaussagen (s. Abschnitt II).
- (5) Die Ziele der KLJB sind:
  - a) kirchliches und gesellschaftliches Leben gestalten
  - b) Freizeit gemeinsam verbringen
  - c) Religiösität leben
  - d) Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen
  - e) Verantwortung übernehmen für eine solidarische „Eine Welt“ und die Schöpfung
  - f) Interessenvertretung für den ländlichen Raum
- (6) Zielgruppe:  
Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Ein besonderes Anliegen sind ihr junge Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

### **Artikel 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der KLJB Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des KLJB Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KLJB Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des KLJB Kreisverbandes erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des KLJB Kreisverbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KLJB Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **Artikel 4 Aufgaben**

- (1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.
- (2) Schulung und Weiterbildung der Verantwortlichen auf Orts-, Pfarrverbands- und Kreisebene.
- (3) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter und zwischen den Ebenen.
- (4) Beratung der Verantwortlichen in den einzelnen Ebenen.
- (5) Vertretung in Organen des Diözesanverbandes der KLJB, des BDKJ auf Kreisebene und im BBV auf Kreisebene.
- (6) Interessenvertretung der KLJB in Kirche, Staat und Gesellschaft.

### **Artikel 5 Zeichen, Gebet und Vorbilder**

- (1) Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug.
  - a) Das Kreuz ist das Zeichen für den christlichen Glauben und Symbol Jesu.
  - b) Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die Bereitschaft zum Engagement.
- (2) Das besondere Gebet der KLJB lautet:  
 „Gott, laß uns den Glauben nicht nur mit den Lippen bekennen, sondern auch tun, wovon wir reden.  
 Öffne uns die Augen, daß wir sehen, wo wir gebraucht werden, und gib uns den Mut, die Welt umzugestalten, damit dein Reich wachsen kann.“
- (3) Als Vorbilder orientiert sich die KLJB besonders an folgenden Personen:
  - a) Sophie Scholl:  
 Sie hatte als junge Christin den Mut, sich aktiv der Diktatur des 3. Reiches zu widersetzen.
  - b) Klaus von der Flie:  
 Sein Leben und politisches Handeln war stets geprägt durch seinen tiefen christlichen Glauben.  
 Er ist der KLJB ein Vorbild durch seine Bereitschaft, ganz verschiedene Lebenssituationen anzunehmen.

## **Artikel 6      Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- (1) Der KLJB Kreisverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung München-Freising.
- (2) Der KLJB Kreisverband ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) des Landkreises Mühldorf/Inn.
- (3) Der KLJB Kreisverband ist als Teil der KLJB Deutschland, Mitglied der Internationalen christlichen Land- und Bauernbewegung (MIJARC).
- (4) Der KLJB Kreisverband ist als Teil der KLJB Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
- (5) Der KLJB Kreisverband kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben.

## **Artikel 7      Organe des KLJB Kreisverbandes**

- (1) Die Organe des KLJB-Kreisverbandes sind
  - die Kreisversammlung
  - die Kreisvorstandschaft
  - die Kreisrunde
  - die Pfarrverbandsrunden
  - die Arbeitskreise

## **Abschnitt II                      Grundsatzaussagen**

### **Artikel 8      Pädagogischer Auftrag**

- (1) Der KLJB Kreisverband gibt sich den Auftrag den Jugendlichen
- a) ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewußt zu machen
  - b) sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen
  - c) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln
  - d) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen

### **Artikel 9      Interessenvertretung**

- (1) Der KLJB Kreisverband stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit mit zu vertreten. Er nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, ökologischen, gesellschaftspolitischen, sozialen und karitativen Bereich.

### **Artikel 10     Subsidiaritätsprinzip**

- (1) Der KLJB Kreisverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip.  
Subsidiarität bedeutet grundsätzlich, daß eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht geleistet werden kann.

### **Artikel 11     Demokratie**

- (1) Der KLJB Kreisverband bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip und arbeitet dadurch mit an dem Ziel, die Demokratie als allgemeines Strukturmerkmal der Gesellschaft zu festigen und demokratisches Bewusstsein weiter zu entwickeln.
- (2) Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
- a) Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder dieser Ebene gewählt und legen ihnen gegenüber jährlich Rechenschaft ab.
  - b) Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidungen getroffen.
  - c) die Mitglieder werden an den Entscheidungen, soweit wie möglich, beteiligt.
  - d) alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
  - e) Jede/r kann ihr/sein Interesse einbringen.

### **Artikel 12     Parität**

- (1) Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in ihrer Gesamtheit geschlechtlich paritätisch besetzt werden.

## **Abschnitt III                      Mitgliedschaft**

### **Artikel 13      Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der KLJB können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden, die die Ziele der KLJB unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Ortsgruppe. Darüber hinaus kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder in einem Kreisverband beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der KLJB wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber der Diözesanstelle erklärt wurde.

### **Artikel 14      Beiträge**

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Diözesanversammlung der KLJB München und Freising mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Ortsgruppe. Diese leitet den Beitrag an den Diözesanverband München und Freising weiter.
- (3) Ortsgruppen können in ihrer Jahreshauptversammlung die Höhe des Beitrags für die Mitglieder selbst festlegen und dabei höhere oder geringere Beitragssätze festlegen, als von der Diözesanversammlung beschlossen. Der Differenzbetrag verbleibt bei der Ortsgruppe bzw. ist aus Mitteln der Ortsgruppe oder der Pfarrei aufzubringen.
- (4) Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Diözesanverband.



## **Abschnitt IV                      Kreisversammlung**

### **Artikel 15      Funktionsbeschreibung**

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KLJB Kreisverbandes.
- (2) Sie ermöglicht den Erfahrungsaustausch unter und zwischen den Ortsgruppen und Pfarrverbänden und trifft die grundlegenden Entscheidungen.

### **Artikel 16      Vorbehaltene Aufgaben**

- (1) Erlaß und Änderung der Landkreissatzung.
- (2) Wahl der Kreisvorstandschaft.
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (4) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes (einschließlich Kassenbericht) der Kreisvorstandschaft.
- (5) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes der einzelnen Arbeitskreise.
- (6) Entlastung der Kreisvorstandschaft.
- (7) Beschlussfassung über Misstrauensvotum und Vertrauensfrage.
- (8) Wahl der Delegierten oder Ermächtigung der Kreisvorstandschaft, Delegierte zu bestimmen (z.B. Diözesanversammlung, BDKJ-Versammlung).
- (9) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen.
- (10)Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.
- (11) Auflösung des KLJB Kreisverbandes.
- (12) Einrichtung eines Wahlausschusses.
- (13) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.  
Im Besonderen sind die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

### **Artikel 17      Zusammensetzung**

- (1) Die Kreisversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - a) die gewählten Mitglieder der Kreisvorstandschaft
  - b) der/die Kreiskassier/erin
  - c) die gewählten Leiter der Pfarrverbandsrunden
  - d) je ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise
  - e) jede Ortsgruppe hat 2 Stimmen, für zusätzliche Stimmen gilt folgende Regelung:
    - Ortsgruppen über 50 Mitglieder erhalten 1 Stimme zusätzlich
    - der/die gewählte geistliche Begleiter/in auf Ortsebene hat 1 Stimme zusätzlich
    - nicht besetzte Ämter bleiben für die Berechnung der Stimmenzahl unberücksichtigt

- (3) Beratende Mitglieder sind:
- a) ein/e kirchliche Jugendpfleger/in der Jugendstelle im Landkreis Mühldorf
  - b) der/die Jugendseelsorger/in der Jugendstelle im Landkreis Mühldorf
  - c) ein/e Vertreter/in der Diözesanebene der KLJB
  - d) ein/e Vertreter/in des BDKJ auf Kreisebene
  - e) ein/e Vertreter/in der KLB auf Kreisebene
  - f) ein/e Vertreter/in des BBV auf Kreisebene
- (4) Die Mitglieder der Kreisversammlung mit Ausnahme der Mitglieder der Kreisvorstandschaft können sich vertreten lassen.  
Ehrenamtliche können sich nur von Ehrenamtlichen, Hauptamtliche können sich von Haupt- und Ehrenamtlichen vertreten lassen.

### **Artikel 18 Einberufung**

- (1) Die Kreisversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Kreisversammlung wird von der Kreisvorstandschaft mit einer Frist von 21 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (3) Die Kreisversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens 1/4 der Ortsgruppen beantragt wird.
- (4) Anträge müssen den Ortsvorständen und Mitgliedern der Kreisrunde mindestens 2 Wochen vor Beginn der Kreisversammlung schriftlich zugehen.

### **Artikel 19 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte aller Ortsverbände und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, sind die nicht behandelten Tagesordnungspunkte automatisch Bestandteil der nächsten Versammlung.

### **Artikel 20 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse der Kreisversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefaßt.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung geheim abzuhalten.
- (3) Anträge gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, d.h. die Anzahl der Ja-Stimmen muß die Summe der Nein-Stimmen und Enthaltungen übersteigen.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **Artikel 21 Wahlvorgang der Kreisvorstandschaft**

### (1) Vorbereitung

Die Wahl bzw. Nachwahl der Kreisvorstandschaft wird spätestens 6 Wochen vor Beginn der Kreisversammlung vom Wahlausschuß ausgeschrieben.

Der Wahlausschuß bemüht sich im Vorfeld um Kandidaten/innen.

### (2) Durchführung

- a) die Wahl wird durch den Wahlausschuß geleitet, der auf der vorangegangenen Kreisversammlung eingerichtet wird, und aus mindestens 3 Personen besteht
- b) der Wahlausschuß prüft die Beschlußfähigkeit der Kreisversammlung und eröffnet die Wahl mit Bekanntgabe der Wahlregeln
- c) zu Beginn der Wahl wird die Kandidaten/innenliste für die zu besetzenden Ämter eröffnet; alle Anwesenden können Vorschläge abgeben
- d) nach Schließung der Wahlliste werden der/die Kandidaten/innen über ihre Bereitschaft zur Kandidatur befragt; sie haben ihre Absichten darzulegen und sich persönlich vorzustellen; die Mitglieder der Kreisversammlung haben das Recht, an die Kandidaten/innen Fragen zu stellen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Kreisversammlung kann nach der Befragung eines Kandidaten/in nur zu diesem/dieser eine Personaldebatte beantragt werden. Mit der Vorstellung des nächsten Kandidaten ist die Möglichkeit für eine Personaldebatte zu den vorangegangenen Kandidaten/innen ausgeschlossen. Diese ist streng vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und des Wahlausschusses statt; sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidaten/innen; die Aussprache ist auf die Person der Kandidaten/innen beschränkt; Vergleiche zwischen den Kandidaten/innen sind nicht gestattet
- e) darauf eröffnet der Wahlausschuß die Wahl; Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung
- f) leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung; Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig; in Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuß
- g) die Mitglieder der Kreisvorstandschaft werden mit absoluter Mehrheit gewählt; eine Stichwahl findet statt, falls zwei oder mehrere Kandidaten/innen die gleiche Stimmenanzahl erhalten und somit mehr Kandidaten/innen als gewählt gelten würden, als Ämter vorhanden sind
- h) der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es, und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen
- i) von der Wahl wird ein Protokoll angefertigt, das dem Protokoll der Kreisversammlung beigeheftet wird

## **Artikel 22 Übergangsbestimmung**

- (1) Falls keine Kreisvorstandschaft vorhanden ist, hat der Wahlausschuß die Aufgabe, die nächste Kreisversammlung einzuberufen.

## **Abschnitt V Die Kreisvorstandschaft**

### **Artikel 23 Funktion**

- (1) Die Kreisvorstandschaft ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des KLJB Kreisverbandes.
- (2) Sie vertritt den KLJB Kreisverband nach innen und außen.
- (3) Sie leitet den KLJB Kreisverband nach den Bestimmungen der Kreissatzung, wobei ergänzend die Satzungen der nächst höheren Ebenen gelten, sowie nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und der Kreisrunde.
- (4) Jedes Mitglied der Kreisvorstandschaft ist einzeln vertretungsberechtigt.

### **Artikel 24 Vorbehaltene Aufgaben**

- (1) Übernahme und Verantwortung für die Geschäftsführung des KLJB Kreisverbandes.
- (2) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Durchführung der Kreisrunden.
- (3) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Kreisversammlung.
- (4) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Kreisversammlung.
- (5) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.
- (6) Vertretung des KLJB Kreisverbandes in den Organen des Diözesanverbandes der KLJB, des Kreisverbandes des BDKJ, des Kreisverbandes des BBV und anderen Organisationen.
- (7) Öffentlichkeitsarbeit des KLJB Kreisverbandes.
- (8) Überprüfung und Genehmigung der Satzungen der Ortsgruppen.
- (9) Weitergabe von Informationen der Diözesan- und Kreisebene an die Ortsgruppen.
- (10) Berufung des Kreiskassiers für eine Amtszeit von 2 Jahren. Zeitpunkt der Berufung ist die konstituierende Sitzung des Kreisvorstands

### **Artikel 25 Mitglieder**

- (1) Die Kreisvorstandschaft besteht aus:
  - a) zwei weiblichen Kreisvorsitzenden
  - b) zwei männlichen Kreisvorsitzenden
  - c) der/dem geistlichen Begleiter/in auf Kreisebene
  - d) die/der Diözesanausschuß-Delegierte
- (2) Die Kreisvorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Zum Mitglied der Kreisvorstandschaft ist wählbar, wer Mitglied der KLJB im Landkreis ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes mündlich oder schriftlich bereit erklärt.

- (4) Falls bei der turnusgemäßen Wahl der Kreisvorstandschaft eine Stelle nicht besetzt werden kann und bei der nächsten Kreisversammlung kein/e Kandidat/in gefunden werden kann, ist die Wahl einer dritten weiblichen bzw. eines dritten männlichen Kreisvorsitzenden ausnahmsweise möglich.  
Das Geschlechterverhältnis 3:1 der Kreisvorsitzenden muß allerdings gewahrt bleiben.  
Die Amtszeit endet zusammen mit der der anderen Kreisvorsitzenden.

#### **Artikel 26 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung der Zwecke und Ziele des KLJB Kreisverbandes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.
- (2) Der KLJB Kreisverband verwaltet seine Mittel selbständig.
- (3) Der Kreiskassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (4) Der jährliche Kassenbericht ist von 2 Kassenprüfern, die auf jeweils 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Er ist der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Artikel 27 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kreisvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Kreisvorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Zustimmung von 2/3 der Mitglieder gefasst werden.

## **Abschnitt VI                      Kreisrunde**

### **Artikel 28      Aufgaben**

- (1) Die Kreisrunde kann über alle Angelegenheiten des KLJB Kreisverbandes beschließen, soweit sie nicht der Kreisversammlung oder der Kreisvorstandschaft vorbehalten sind.
- (2) Die Kreisrunde ist verantwortlich für die inhaltliche KLJB-Arbeit auf Kreisebene.  
Hierzu gehören:
  - a) die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen
  - b) Wahl der Delegierten für Vertretungsaufgaben
  - c) Errichtung und Veränderung von KLJB-Pfarrverbandsrunden
  - d) Beratung der Kreisvorstandschaft
  - e) Weitergabe von Informationen der Diözesan- und Kreisebene an die Ortsgruppen

### **Artikel 29      Mitglieder**

- (1) Der Kreisrunde gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) die Mitglieder der Kreisvorstandschaft
  - b) je zwei gewählte Vertreter/innen der Pfarrverbandsrunden des Landkreises; die Vertreter/innen sollten aus verschiedenen Ortsgruppen sein
  - c) je ein Vertreter/in der ständigen Arbeitskreise
  - d) der Kreiskassier
- (2) Als beratende Mitglieder gehören der Kreisrunde an:
  - a) der/die Jugendseelsorger/in im Landkreis
  - b) der/die kirchliche Jugendpfleger/in im Landkreis
  - c) ein/e Vertreter/in des Diözesanvorstandes der KLJB
  - d) ein/e Vertreter/in des BDKJ auf Kreisebene

### **Artikel 30      Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kreisrunde ist beschlußfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Kreisrunde werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## **Abschnitt VII            Pfarrverbandsrunde**

### **Artikel 31    Aufgaben**

- (1) Die Pfarrverbandsrunde stellt den Kontakt zwischen den Ortsgruppen eines KLJB-Pfarrverbandes her und fördert ihn.
- (2) Besondere Aufgaben:
  - a) Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung
  - b) Informationsaustausch mit der Kreisrunde
  - c) Durchführung gemeinsamer Aktionen und Unternehmungen
- (3) Die Pfarrverbandsrunde wählt zwei Pfarrverbandsleiter/innen auf zwei Jahre.

### **Artikel 32    Mitglieder**

- (1) Der Pfarrverbandsrunde gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) je zwei gewählte Verantwortliche und der/die gewählte geistliche Begleiter/in jeder Ortsgruppe
  - b) die zwei Pfarrverbandsleiter/innen
- (2) Als beratende Mitglieder gehören ihr an:
  - a) Vertreter/innen der Kreisvorstandschaft

### **Artikel 33    Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Pfarrverbandsrunde ist beschlußfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Pfarrverbandsrunde werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

## **Abschnitt VIII            Ortsebene**

### **Artikel 34    Eigenständigkeit**

- (1) Ortsgruppen sind rechtlich selbständige Körperschaften. Sie sollen sich eine eigene Satzung geben. Diese ist dem Kreisverband der KLJB zur Genehmigung vorzulegen. Für Ortsverbände, die keine eigene Satzung haben, gilt diese Satzung analog mit den folgenden Ergänzungen

### **Artikel 35    Aufbau und Organisation**

- (1) Die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene der Pfarrgemeinde oder der politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Ortsgruppe.
- (3) Die Jahreshauptversammlung
  - a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller KLJB-Mitglieder einer Ortsgruppe. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - b) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - c) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
  - d) Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Ortsvorstandes und wählt dessen Mitglieder.
- (4) Der Ortsvorstand
  - a) Der gewählte Ortsvorstand ist das vollziehende Organ der KLJB-Ortsgruppe.
  - b) Die Mitglieder sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
  - c) Das Gremium soll paritätisch besetzt sein.



## **Abschnitt IX                      Arbeitskreise**

### **Artikel 36    Aufbau und Einrichtung**

- (1) Die Arbeitskreise werden von der Kreisversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet und erhalten ihren Aufgabenbereich von der Kreisversammlung.
- (2) Mitglieder der Arbeitskreise sollten KLJB-Mitglieder sein.

### **Artikel 37    Aufgaben**

- (1) Die Arbeitskreise arbeiten kontinuierlich und nachhaltig zu bestimmten Themenbereichen, insbesondere mit Kursen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- (2) Sie arbeiten in Absprache mit der Kreisrunde, es können gemeinsam Themenschwerpunkte festgelegt werden.
- (3) Die Arbeitskreise unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die KLJB-Arbeit im Landkreis.
- (4) Jeder Arbeitskreis legt der Kreisversammlung jährlich einen Bericht vor.

### **Artikel 38    Auflösung**

- (1) Arbeitskreise gelten als aufgelöst, wenn
  - a) sie befristet eingerichtet worden sind mit Ablauf der Frist
  - b) die Kreisversammlung die Auflösung des Arbeitskreises bestimmt
- (2) Die Kreisversammlung kann durch Beschluß feststellen, daß ein Arbeitskreis ruht.

## **Abschnitt X                      Schlussbestimmungen**

### **Artikel 39      Geschäftsordnung**

- (1) Der KLJB Kreisverband gibt sich keine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Es gilt die Geschäftsordnung der nächst höheren Ebene (Diözesanebene).

### **Artikel 40      Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Kreisversammlung gültigen, abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Kreisvorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Ortsvorständen und den Mitgliedern der Kreisrunde alsbald schriftlich mitgeteilt werden und bei der nächsten Kreisversammlung vorgestellt werden.
- (3) Die Satzungsänderungen müssen von der Diözesanebene genehmigt werden.

### **Artikel 41      Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des KLJB Kreisverbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der auf einer Kreisversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Existiert im Landkreis keine Ortsgruppe mehr, gilt der KLJB Kreisverband als aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung des KLJB Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem nächst höheren Gebietsverband der KLJB zu, der es für einen Zeitraum von zwei Jahren treuhändisch zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist der KLJB Kreisverband neu gründen, erhält dieser das Vermögen zurück. Ansonsten ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **Artikel 42      Ruhen des Verbandes**

- (1) Die Kreisversammlung kann beschließen, dass der KLJB Kreisverband für eine unbestimmte Zeit ruht. Dies ist anzuraten wenn in absehbarer Zeit (längstens 10 Jahre) eine Wiederbelebung möglich erscheint.
- (2) Die finanziellen Mittel des KLJB Kreisverbandes werden währenddessen treuhändisch an den nächst höheren Gebietsverband übertragen und zur Wiederbelebung zurück geleitet.

## **Erläuterungen:**

BBV  
Bayerischer Bauernverband

BDKJ  
Bund der deutschen katholischen Jugend. Dachverband der katholischen Jugendverbände.

KLJB  
Katholische Landjugendbewegung

MIJARC  
Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique  
= Internationale christliche Land- und Bauernjugendbewegung

## **Inkrafttreten:**

Diese Landkreissatzung tritt durch den Beschluss der Kreisvorstandschaft der KLJB im Landkreis Mühldorf in Obertaufkirchen am 06.04.2019 und Genehmigung durch die Diözesanebene in Kraft.  
Sie setzt damit die bisher geltende Satzung vom 10.11.2016 außer Kraft.

Gezeichnet von der Kreisvorstandschaft der KLJB im Landkreis Mühldorf

Christina Hiebl  
(Kreisvorstand)

Theresa Bichlmaier  
(Kreisvorstand)

Kilian Schex  
(Kreisvorstand)

Stefan Bauer  
(Kreisvorstand)